

Statuten der IGK SCHWEIZ

Veränderte Fassung 2023

Artikel 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen "Interessengemeinschaft Korbflechtereien Schweiz" IGK SCHWEIZ besteht eine Vereinigung im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in CH-3855 Brienz.

Die Interessengemeinschaft Korbflechtereien Schweiz, IGK SCHWEIZ tritt als Berufsverband auf.

Artikel 2 **Sinn und Zweck**

Die Vereinigung bezweckt:

- a) Das Ansehen und das fachliche Niveau des Berufsstandes zu heben.
- b) Einflussnahme auf das berufliche Bildungswesen.
- c) Förderung der Weiterbildung.
- d) Pflegen von Kontakten zu ausländischen Flechtorganisationen.
- e) Förderung der Kontakte unter den Berufsleuten.

Artikel 3 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

3.1. Mitgliedschaft und Aufnahme

- a) **Aktivmitglieder** Als Aktivmitglieder gelten Berufsleute mit oder ohne Abschluss, die den vollen Mitgliederbeitrag bezahlen. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.
- b) **Supporter**: Supporter unterstützen den Verband mit einem reduzierten Beitrag und können sich an seinen Aktivitäten beteiligen. Sie haben Zugang zur GV, können aber nur über Traktanden abstimmen, in denen sie sich aktiv engagieren.
- c) **Lernende**: Lernende sind vom Mitgliedbeitrag befreit. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.
- d) **Kollektive Mitglieder**: Als kollektive Mitglieder gelten juristische Personen wie Firmen, Institutionen, Verbände und Vereine. Kollektivmitglieder zahlen in der Regel den vollen Mitgliedbeitrag. Ausnahme sind gegenseitige Mitgliedschaften ohne Beitrag. Kollektivmitglieder haben an der GV nur eine Stimme.
- e) **Ehrenmitglieder**: Die GV kann Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verband verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Verbandsbeitrag befreit. Sie besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Die Anmeldung für alle Mitglieder hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2. Alle Mitglieder sind zur Mitarbeit im Sinne von Artikel 2 aufgerufen.

3.3. **Abstimmungen und Wahlen**: Alle Mitglieder und Supporter haben das Recht auf Anwesenheit an der Generalversammlung GV.

Bei Abstimmungen und Wahlen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Supporter haben ein eingeschränktes Stimmrecht gemäss Art. 3.1 b).

3.4. Verbandsjahr ist das Kalenderjahr. Austritte sind bis zum 31. Dezember schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

3.5. Der Ausschluss von Mitgliedern und Supportern durch die GV kann im Fall von Zuwiderhandlung gegen Statuten und rechtskräftige Beschlüsse oder erheblicher Schädigung der Verbandsinteressen erfolgen.

Mitglieder und Supporter die ihre Mitgliederbeiträge nach erfolgten Mahnungen schuldig bleiben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

3.6. Der Verband haftet nur mit dem Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeit der IGK SCHWEIZ ist ausgeschlossen.

3.7. Zur Deckung der Verwaltungskosten und weiterer Auslagen im Sinne von Art. 2 wird ein Mitgliederbeitrag erhoben. Die GV setzt die Höhe dieses Beitrages fest. Supporter bezahlen einen reduzierten Mitgliedbeitrag.

Artikel 4 **Die Organe**

Die Organe der IGK SCHWEIZ sind:

- die Generalversammlung GV
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Rechnungsrevisoren/-Revisorinnen

Artikel 5 **Die Generalversammlung GV**

5.1. Die Generalversammlung wird einberufen

a) Ordentlich: einmal jährlich.

b) Ausserordentlich: auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

5.2. Die schriftliche Einladung samt Traktandenliste muss jedem Mitglied mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Datum zugestellt werden.

5.3. Zusätzliche Traktanden von Mitgliedern über welche die GV Beschluss fassen soll, sind dem Vorstand 8 Tage vor Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

5.4. Über die Verhandlungen der GV wird ein Protokoll geführt, das sämtliche Beschlüsse und die wesentlichen Punkte der Diskussionen enthalten soll. Das Protokoll wird den Mitgliedern nach der GV zugestellt.

5.5. Sofern die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht geheime Wahlen und Abstimmungen verlangt, sind diese offen durchzuführen.

5.6. Die Generalversammlung GV entscheidet endgültig in allen Verbandsangelegenheiten,

A) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über:

a) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Jahresberichts.

b) Decharge- Erteilung an den Vorstand.

c) Wahl des Präsidenten oder Präsidentin, der Vorstandsmitglieder, der Arbeitsgruppen und der Rechnungsrevisoren/-Revisorinnen.

d) Festsetzung des Jahresbeitrages.

e) Ausschluss von Mitgliedern.

B) mit 2/3 (zweidrittel) der anwesenden Stimmen von Aktivmitgliedern und Vertretungen von Kollektivmitgliedern über:

a) Statutenrevision

b) Auflösung der IGK SCHWEIZ, sofern die Auflösung auf der Traktandenliste vorgesehen ist.

c) Verteilung eines Aktiven Liquidationsergebnisses. Dieser Entscheid muss an der gleichen Versammlung wie die Auflösung erfolgen.

Artikel 6 **Der Vorstand**

- 6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Wird die Geschäftsstelle extern im Mandat vergeben, gilt diese Person nicht als Vorstandsmitglied.
- 6.2. Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 6.3. Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen, koordiniert seine Aktivitäten und verwaltet das Verbandsvermögen.
- 6.4. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Vorstandsmitglieder beiziehen oder Arbeitsgruppen einsetzen.
- 6.5. Rechtsverbindlich zeichnen für den Verband der/die Präsident/-in mit einem Vorstandsmitglied. Falls keine Präsidentin oder Präsident amtiert, zeichnen zwei Vorstandsmitglieder.
- 6.6. Vorstandssitzungen werden auf Anordnung des/der Präsident/-in oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen. Arbeitet der Vorstand ohne Präsident/in, wird für jede Sitzung ein/e Tagespräsident/in bestimmt.

Artikel 7 **Die Geschäftsstelle**

- 7.1 die Geschäftsstelle führt die operativen Geschäfte der IGK SCHWEIZ
- 7.2 Die Geschäftsstelle kann durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder betrieben oder im Mandat an eine/n externe/n Dienstleister/in vergeben werden.

Artikel 8 **Die Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren/-Revisorinnen (1 bis 3 Personen) haben die Jahresrechnung, sowie allfällige Sonderrechnungen, den Vermögensstand der IGK SCHWEIZ zu prüfen und der GV schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 9 **Auflösung und Liquidation**

Über die Auflösung der IGK SCHWEIZ und die Verwendung eines Aktiven Liquidationsergebnisses beschliesst die GV, gemäss Art. 5.6. B.

Die Statuten traten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 19. Mai 1989 in Kraft.

Erste Statutenänderung beschlossen durch die Generalversammlung vom 02. April 2011.

Zweite Statutenänderung beschlossen durch die Generalversammlung vom 16. März 2013.

Dritte Statutenänderung beschlossen durch die Generalversammlung vom 20. Juni 2020

Vierte Statutenänderung beschlossen durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 2. Oktober 2021

Fünfte Statutenänderung beschlossen durch die Generalversammlung vom 18. März 2023

Langenthal, 8. April 2023

Für die Geschäftsstelle:

Ressort Interessengemeinschaft:

Tony Bucheli

Katrin Sigerist